



Ausfertigung

Landgericht
Dresden

Geschäftszeichen:
10 O 3613/05

verkündet am
30.06.2006

Eingegangen
10. Juli 2006
Rechtsanwalt Grundmann

Salomo, JSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. Die Namen der Kläger wurden ausgeblendet

Kläger

2.

Kläger

3.

Kläger

4.

Klägerin

5.

Kläger

6.

Kläger

7.

Klägerin

...

152.

Klägerin

153.

Kläger

154.

Klägerin

155.

Kläger

156.

Kläger

157.

Kläger

158.

Kläger

159.

Kläger

160.

Kläger

161.

Klägerin

Proz.-Bev. zu 1. - 161.:
Rechtsanwalt Alexander Grundmann
Gustav-Adolf-Str. 17, 04105 Leipzig

g e g e n

...

ENSO Erdgas GmbH

v.d.d. GF Horst Erler, Herbert Marquard
und Dr. Christof Regelman
Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden

Beklagte

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer
Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf

wegen Feststellung

erlässt die 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kieß als Vorsit-
zenden, Richter am Landgericht Prade und Richter am Land-
gericht Dr. Dreher als beisitzende Richter, aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 07.05.2006 am folgendes

URTEIL

1. Es wird festgestellt, dass die jeweils zwischen den Klägern (ausgenommen Kläger zu 52. und zu 62. und zu 63.) und der Beklagten bestehenden Gasversorgungsverträge über den 31.05.2005 hinaus unverändert zu den ab 1. Oktober 2004 geltenden Preisen gemäß der Preisübersicht der Beklagten für die ab 1. Oktober 2004 geltenden Erdgaspreise bis zur nächsten auf die letzte mündliche Verhandlung (17. Mai 2006) folgende Preiserhöhung der Beklagten gegenüber den Klägern fortbestehen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 52., zu 62. und zu 63. jeweils 1/161 und die übrigen 158/161 die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages.

Streitwert: 50.000,00 EUR.

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte berechtigt war, die Preise für den Bezug von Erdgas zu erhöhen.

Die Kläger sind Verbraucher, die von der Beklagten Erdgas beziehen. Die Beklagte, die bis zum 31.12.2005 noch als Firma GASO Gasversorgung Sachsen Ost GmbH firmierte, ist ein Gasversorger im Raum Ostsachsen und faktisch Monopolist für die Versorgung der Endkunden mit Erdgas.

Seit dem 01.06.2005 hat die Beklagte Preise für Erdgas mehrfach erhöht. Die Kläger halten diese Preiserhöhungen der Beklagten für unberechtigt. Sie haben mit der Beklagten - ausgenommen die Sonderfälle der Kläger zu 52. () und zu 62. und 63. (), wegen derer im Verfahrensverlauf die Klage zurückgenommen wurde - Erdgaslieferverträge des Modells "Sondervertrag S-1" geschlossen. Der Vertragstext ist von der Beklagten vorformuliert.

Die in § 2 Ziffer 1 geregelten Preise weichen von den Vertragspreisen für Tarifikunden ab. Der Gaspreis setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis und dem Arbeitspreis pro Kilowattstunde (kWh) zusammen. § 2 Ziffer 2 enthält die folgende Preisanpassungsklausel:

"Die GASO ist berechtigt, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der GASO erfolgt."

Nach § 5 haben beide Vertragspartner ein ordentliches Kündigungsrecht mit Frist von 3 Monaten erstmals nach Ablauf von 24 Monaten. Nach § 6 soll, sofern im Sondervertrag S-1

...

nichts anderes vereinbart wird, die ABVGasV als vereinbart gelten.

Die Firma Verbundnetz Gas AG Leipzig (nachfolgend kurz: VNG) ist auf Grundlage eines Erdgasbezugsvertrages (Anlage B5) Vorlieferant der Beklagten. Streitig ist, ob die VNG einziger Vertragspartner der Beklagten für den Erdgasbezug ist und ob die Beklagte etwa wegen eines kartellrechtlichen Verstoßes gegen Artikel 81/82 des EG-Vertrages sowie § 1 GWB überhaupt verpflichtet ist, Gas von der VNG abzunehmen.

Der Erdgasbezugsvertrag enthält in § 3 eine automatische Preisanpassungsklausel, insbesondere in Bezug auf den Arbeitspreis. Dieser knüpft an die Preisentwicklung für leichtes Heizöl auf Grundlage der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes an. Zu näheren Einzelheiten wird auf den Vertragsauszug § 3 Ziffer 2 des Erdgasbezugsvertrages vom 16.09.1991 mit Euroanpassung vom 08./21.08.2001 verwiesen.

Bereits am 01.10.2004 erfolgte eine Erhöhung der Gaspreise zwischen der Beklagten und den Klägers um 0,24 Cent/kWh. Dazu versandte die Beklagte an ihre Kunden ein entsprechendes Informationsblatt vom 23.09.2004 (Anlage K2). Diese Preiserhöhung wird von den Klägers nicht angegriffen.

Am 27.05.2005 kündigte die Beklagte gegenüber ihren Kunden eine weitere Preiserhöhung per 01.06.2005 an (Anschreiben Anlage K3). Zur Begründung der Preiserhöhung wird dort darauf hingewiesen, dass die Bezugspreise für Erdgas unmittelbar an die Heizölpreise gebunden seien. Die steigenden Rohölpreise auf dem Weltmarkt würden sich deshalb auf die Preise für Erdgas auswirken, so dass die Beklagte gezwungen sei, die Erdgaspreise zum 01.06.2005 anzupassen. Das Schreiben ist an die Kunden mit dem Sonderpreis S-1

gerichtet. Der Umfang der Preiserhöhung lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen. Bei Vergleich mit der Preiserhöhungsmitteilung vom 23.09.2004 (K3) ist festzustellen, dass eine Erhöhung des Arbeitspreises vorgesehen ist. Der monatliche Grundpreis bleibt konstant.

Die Kläger haben der Preiserhöhung vom 27.05.2005 schriftlich widersprochen; jedoch mit unterschiedlichen Reaktionen (teilweise Zahlung unter Vorbehalt, Kürzung der Abschlagsrechnungen, Minderung der Jahresabrechnung, Androhung der Kürzung auch künftiger Zahlungen, Einverständnis mit 2 % Erhöhung unter der Bedingung keiner weiteren Preiserhöhungen). Die Beklagte hat daraufhin die Kläger mit auf entsprechende Einwendungen zugeschnittenen Erläuterungen zwecks Rechtfertigung ihres Preiserhöhungsverlangens angeschrieben (Anlagen B7, B8, B9). Eine Offenlegung der Preiskalkulation erfolgte mit diesem Schreiben nicht.

Nach Klageerhebung gab es weitere Preiserhöhungen zum Arbeitspreis bei Kunden mit Sonderpreis S-1; und zwar zum 01.11.2005 von 5,08 Cent/kWh auf 5,21 Cent/kWh, zum 01.01.2006 auf 5,80 Cent/kWh und zum 01.04.2006 auf 6,15 Cent/kWh (jeweils brutto). Auch diese Preiserhöhungen machen die Kläger zum Gegenstand ihres Feststellungsbegehrens (Sitzungsprotokoll vom 17.05.2006, S. 2, Bl. 123 d.A.).

Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte könne die neuen Preise aufgrund der Preiserhöhungen zum 01.06.2005, 01.11.2005, 01.01.2006 und 01.04.2006 aus Rechtsgründen aus folgenden Erwägungen nicht verlangen:

...

Die Preisanpassungsklausel im Sondervertrag S-1 sei AGB-rechtlich unwirksam. Die Unwirksamkeit der Klausel ergebe sich aus einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners des Klauselverwenders gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB und fehlender Transparenz gem. § 307 Abs.1 S.2 BGB.

Bei Dauerschuldverhältnissen sei zwar grundsätzlich eine Preiserhöhung zulässig, jedoch nur, wenn diese ausreichend transparent gemacht ist. Der Vertragspartner müsse erkennen, welche einzelnen Belastungen auf ihn zukämen.

Die hier streitige Preisanpassungsklausel werde diesen rechtlichen Anforderungen aber nicht gerecht. Die Preiserhöhung zum 01.06. sei aber auch aus formalen Gründen unwirksam. Das Preiserhöhungsschreiben (K3) sei nämlich zu unbestimmt. Den Klägern erschließe sich nicht, welche höheren Preise sie schulden. Daran würden auch die Erläuterungsschreiben (B7 - B9) nichts ändern.

Im Übrigen sei keine Rechtsgrundlage für das Preiserhöhungsverlangen benannt. Die angegebene Begründung werde den Voraussetzungen der vertraglichen Preiserhöhungsklauseln nicht gerecht, da konkrete nachprüfbare Angaben zur Erhöhung der Preise des Vorlieferanten fehlen.

Wegen eines kartellrechtlichen Verstoßes gegen Art. 81 und 82 des EG-Vertrages sowie § 1 GWB sei ohnehin fraglich, ob die Beklagte verpflichtet ist, aufgrund eines wirksamen Bezugsvertrages von der VNG Gas abzunehmen. Dann aber sei auch fraglich, ob die Anknüpfung der Preisänderungsbefugnis an die Bezugspreise zulässig ist.

Die Unwirksamkeit der fraglichen Anpassungsklausel könne auch nicht durch ein Preisanpassungsrecht aus § 4 Abs.2 AVBGasV kompensiert werden, weil diese Regelung

dann als Umgehungstatbestand seinerseits gegen § 306 a BGB verstoßen würde. Im Übrigen enthalte die AVBGasV ohnehin keine eigenständige Preisanpassungsbefugnis. Die durch die Unwirksamkeit der vertraglichen Preisanpassungsklausel entstandene Vertragslücke sei auch nicht über eine ergänzende Vertragsauslegung oder Vertragsanpassung zu schließen.

Vertragsanpassung käme ohnehin nur in Betracht, wenn der ersatzlose Wegfall der Klausel zu keiner interessengerechten Lösung führen würde. Davon könne aber keine Rede sein, denn das beide Vertragsparteien treffende Preisänderungsrisiko wird auch durch die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 5 des Sondervertrages S-1 ausgeglichen.

Es verstoße außerdem gegen das Verbot geltungserhaltender Reduktion, wenn der Beklagten trotz Fortfall der Preisänderungsklausel aus Billigkeitserwägungen heraus dennoch ein Preisanpassungsrecht zugestanden würde.

Schließlich entsprächen die Preiserhöhungen auch nicht billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB, welcher neben § 19 Abs.4 GWB auf vorliegende Fallgestaltung direkt anwendbar wäre.

Zu berücksichtigen seien nämlich die Besonderheiten des Erdgasmarktes. Ein wirtschaftlich sinnvolles Ausweichen auf andere Energieanbieter wäre den Gaskunden nämlich nicht möglich, weil dies ein Umrüsten des Heizsystems notwendig machen würde, was wegen der hohen Anschaffungs- und Umrüstkosten als wirtschaftliche sinnvolle Alternative ausscheide. Dessen ungeachtet lägen die rechtlichen Voraussetzungen für eine einseitige Preiserhöhung nicht vor. Ein solches Leistungsbestimmungsrecht sei schon nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Eine empfangsbedürftige Mitteilungen an den Vertragspartner setze nämlich voraus, dass diesem

deutliche werde, was er mehr zu bezahlen habe. Die Mitteilung der Beklagten würde dem aber nicht gerecht werden. Im Übrigen sei die Erhöhung aber auch unbillig. Preise für Leistungen der Daseinsvorsorge würden zwar der gerichtliche Billigkeitskontrolle unterliegen. Wer jedoch - wie hier die Beklagte - eine einseitige Preiserhöhung nach dem Billigkeitsleistungsbestimmungsrecht beanspruche, trage dafür die Darlegungs- und Beweislast. Dies sei aufgrund der größeren Sachnähe der Beklagten auch nur folgerichtig. Dabei müsse die Entwicklung der Vorlieferantenpreise auch über einen längeren Zeitraum dargestellt werden, um die Vermutung zu widerlegen, dass die Beklagte Preissenkungen des Vorlieferanten nicht weitergegeben hat. Es sei deshalb auch zu prüfen, ob der Sockelbetrag (Preisgrundlagen Oktober 2004) Billigkeitserwägungen stand hält. Die Beklagte müsse die Kalkulation ihrer Preise (Aufschlüsselung Kosten/Gewinn) offen legen, um auszuschließen, dass Bezugskostensteigerungen durch Einsparung bei anderen Kostenfaktoren kompensiert wurden. Zumindest müsse sie den Anteil des Gaseinkaufspreises am Endpreis offen legen, um Kostensteigerungen am Gaspreis zu belegen. Im Übrigen sprächen eine Reihe von Indizien für die Unbilligkeit der Preisbestimmung der Beklagten, denn die Kostensteigerung weiche von der allgemeinen Teuerung nach dem allgemeinen Verbraucherpreisindex erheblich ab. Auch sei ein Berufen auf die Ölpreisbindung unbillig, da Ölpreissteigerungen nicht mit Gaspreissteigerungen vergleichbar seien. Vermutlich habe die Beklagte aber auch selbst überhöhte Einkaufspreise an die Kläger weitergereicht. Anhaltspunkte dafür würden sich aus einem Vergleich der Preisentwicklung der Beklagten mit dem Grenzübergabepreis für Gas (GÜP) ergeben. Schließlich zeige ein Preisvergleich mit anderen Regionalbieter, dass sich der Preis günstiger kalkulieren lasse, insbesondere bei inländischen Anbietern mit gleichen Rahmenbedingungen (von 653 Anbietern seien 606 Anbieter billiger (Anlage K4)).

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass die jeweils zwischen den Klägern und der Beklagten bestehenden Gas- versorgungsverträge über den 31.05.2005 hinaus unverändert zu den ab 01.10.2004 geltenden Preisen gemäß der Preisübersicht der Beklagten für die ab dem 01.10.2004 geltenden Erdgaspreise bis zu nächsten auf die letzte mündliche Verhandlung folgenden Preiserhöhung der Beklagten gegenüber den Klägern fortbestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Dresden, da eine Kartellsache vorliege, für die das Landgericht Leipzig ausschließlich aufgrund der Sonderzuständigkeiten der Gerichtsorganisation im Freistaat Sachsen das zuständig wäre.

Das Klagebegehren sei aber auch unschlüssig, da zumindest einige Kläger die Preiserhöhung nicht generell abgelehnt, sondern nur eine Preiserhöhung über 2 % nicht akzeptiert hatten.

Soweit diese Kläger aber einen Preis bis 2 % zuerkannt hätten, bestünde für diese kein Rechtsschutzinteresse im Umfang der begehrten Feststellung.

...

Schließlich fehle es aber auch am Feststellungsinteresse, denn einige Kläger würden Rechnungskürzungen, die bezifferbar sind, vornehmen.

Außerdem seien die meisten Kläger durch die Erläuterungsschreiben (B7 - B9) - bezogen auf die Erhöhung zum 01.06.2005 - darauf hingewiesen worden, dass ihren Einwendungen § 30 AVBGasV entgegenstehe. Solche Kläger, die Abschläge kürzen, würden nämlich gegen § 30 AVBGasV, welcher eine Kürzung nur bei offensichtlichen Rechenfehlern vorsehe, verstoßen. Die Einwendungen der Kläger seien aber keine Rechenfehler im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Hier seien die Kläger auf das Rückforderungsverfahren zu verweisen, in welchen dann die Beklagte die Billigkeit zu beweisen hätte.

Im Übrigen seien die Preiserhöhungen aber auch aus folgenden Gründen wirksam:

Rechtsgrundlage sei der vertragliche Preisanpassungsanspruch gemäß § 2 Ziffer 2 Sondervertrag S-1. Die Beklagte habe die Preise im dort zulässigen Rahmen erhöht. Dies sei auch formal in Ordnung gewesen. Die Mitteilung an die Kläger vom 27.05.2005 (K3) gebe entsprechend § 3 PreisanlagenVO (Anlage B24) Brutto- und Nettopreise an. Ein absoluter Endpreis sei folgerichtig nicht bezifferbar, da verbrauchsabhängig (Rechnungsmodelle Anlagen B20 - B22).

Der Beklagten sei auch kein Preismissbrauch aus einer Monopolstellung im Sinne von § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB vorwerfbar. Diese Regelung sei hier als Spezialnorm gegenüber § 315 BGB anzuwenden. Dass der Beklagten ein Preismissbrauch nicht vorwerfbar sei, werde aber dadurch belegt, dass nach Prüfung durch die Landeskartellbehörde (das SMWA) die Vorprüfung gegen die Beklagte wegen Preismissbrauchs am 17.10.2005 eingestellt habe (Anlage B19). Dieses Ergebnis

entspräche auch Preisvergleichen (Anlage B20) mit benachbarten Versorgern per 01.10.2004, wobei sich zum Stichtag 19.10.2005 das Preisniveau nicht verändert habe. Preisübersichten, welche die Kläger vorlegen, fehle dagegen der örtliche Bezug.

Ungeachtet der Vorrangigkeit des § 19 Abs. 4 GWB und des vertraglichen Leistungsbestimmungsrechts seien die Preiserhöhungen der Beklagten aber hilfsweise auch im Lichte des § 315 Abs.3 BGB zulässig, wobei die sogenannte Monopolrechtsprechung im Zusammenhang mit § 315 BGB auf Erdgaslieferungen nicht anwendbar sei. Erdgas sei nämlich - anders als bei Strom-, Wasser- und Netznutzung oder bei Krankenhauspflegesätzen - austauschbar. Die Beklagte mag zwar ein Monopol im Bereich der Gasversorgung haben, sei aber nicht marktbeherrschend auf dem Wärmemarkt, sondern stehe aber sehr wohl im Wettbewerb mit alternativen Energieträgern.

Die Preiserhöhungen entsprächen letztlich auch der Billigkeit, denn die gestiegenen Vorlieferantenpreise sind von der VNG gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 09.11.2005 (B6) belegt. Die Preise seien unter Verweis auf die Preisübersicht (Anlage B13) im streitigen Zeitraum sogar noch stärker gestiegen als die Beklagte an ihre Kunden weitergereicht hat. Die Bindung der Gaspreise an die Ölpreise sei nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe die Bezugspreiserhöhung auch regelmäßig kostenneutral an ihre Gaskunden weitergegeben, was die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) für den Zeitraum vom 01.04.2004 - 31.10.2005 bzw. 01.01.2006 - 30.04.2006 auch gutachterlich festgestellt habe (B16, B46).

Billigkeitsansatz sei im Übrigen der Preis konkurrierender Energieträger, insbesondere das Preisniveau für vergleichbare Leistungen bei gleichzeitig umfassender Würdigung des

Vertragszwecks. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen müsse die Preiserhöhung aber Bestand haben, weil diese den Feststellungen der Sächsischen Kartellbehörde (B19) entspräche. Hingegen seien Grundsätze der Preisbildung von Stromversorgern mit Gaslieferungen nicht vergleichbar. Während Gas sich gegen andere Energieträger behaupten müsse, richte sich der Strompreis nach der Bundestarifordnung ELT (BTO-ELT) und sei damit genehmigungspflichtiger Kostenpreis.

Auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2006 hatten die Parteien im Zuge gewährten Schriftsatznachlässe noch ergänzend vorgetragen. Nachfolgend machten sie mit nicht nachgelassenen weiteren anwaltlichen Schriftsätzen vom 09.06.2006 (Beklagte) und vom 14.06.2006 und 22.06.2006 (Kläger) noch weitere Ausführungen.

Wegen des weitergehenden Sachvortrages wird auf die übrigen zur Akte gereichten Schriftsätze und Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die zulässige Klage (dazu A.) ist begründet (dazu B.).

A.

Die Klage ist zulässig.

I.

Das Landgericht Dresden ist in der Sache sachlich zuständig, da eine Kartellsache im Sinne des § 87 GWB nicht vorliegt.

Nach dem klägerischen Vortrag, der für die Bestimmung des Streitgegenstandes entscheidend ist (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 1 Rn. 18), liegt eine Kartellsache nicht vor.

Die Kläger stützen ihren Klageanspruch gerade nicht auf kartellrechtliche Regelungen. Sie meinen, die Beklagte könnten ihren Preiserhöhungsanspruch nicht auf eine vertragliche Preisanpassungsklausel können, oder wenden ein, die Preiserhöhung hielten Billigkeitserwägungen nicht stand. Wenn die Beklagte nun meint, der Anspruch der Kläger sei auch im Lichte des § 19 Abs. 4 GWB zu beurteilen, so mag es sein, dass sich das entscheidende Gericht mit diesem kartellrechtlichen Einwand zwar auseinandersetzen muss. Soweit aber - wie hier - die Norm nicht anzuwenden ist, liegt eine Kartellsache nicht vor.

...

II.

Die Kläger sind auch zulässige Streitgenossen im Sinne des § 60 ZPO, da gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Dies gilt um so mehr, als die Kläger, welche mit der Beklagten gegenüber allen anderen Klägern abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen hatten, zwischenzeitlich die Klage zurück genommen haben.

III.

Der Feststellungsantrag ist auch hinreichend bestimmt, insbesondere nachdem mit der weiteren Präzisierung des Wortlautes bei der Antragstellung im Verhandlungstermin am 07.05.2006 auch die notwendige Klarheit zum erfassten Streitgegenstand geschaffen worden ist.

Ob der Antrag im gestellten Umfang insgesamt begründet ist, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern eine Frage der Begründetheit.

IV.

Schließlich ist auch ein Feststellungsinteresse der Kläger im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO zu bejahen.

1. Das gilt nicht nur für die Kläger, welche den einseitigen Preiserhöhungen der Beklagten grundsätzlich

...

entgegengetreten sind - sei es durch Vorbehaltszahlung oder Zurückbehaltung der Erhöhungsdifferenz - sondern auch für diejenigen, welche bereit gewesen sind, eine Preiserhöhung von 2 % zu akzeptieren, wenn die Beklagte auf weitere Preiserhöhungen verzichtet hätte.

Da die Beklagte dieses Angebot, eine geringe Preiserhöhung zu akzeptieren, nicht angenommen hatte, besteht nämlich auch bei diesen Klägern ein Interesse am Fortbestand der Vertragspreise zum Stand Oktober 2004 .

2. Dem Feststellungsinteresse steht auch § 30 AVBGasV nicht entgegen.

Danach kann der Kunde nur Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung erheben, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Ansonsten ist er gehalten seine weiteren Rechte im Rückforderungsprozess geltend zu machen.

Unter den Begriff dieses "Rechnungseinwandes" lässt sich aber die beanstandete unbillige Tarifierhöhung nicht subsumieren. Entscheidend ist, dass die abgerechnete Forderung der Beklagten grundsätzlich berechtigt sein muss, was dann , wenn sich hinsichtlich der Höhe Unbilligkeit herausstellen würde, von Anfang an nicht der Fall gewesen wäre (vgl. LG Heilbronn RdE 2006, 89 ff. insbes. III.A.2. mwN). Das Vorgehen im Wege einer Feststellungsklage bei Zahlung unter Vorbehalt hat im Übrigen auch der Kartellsenat des Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 18.10.2005 (Az.: KZR 36/04, zitiert nach juris, dort Rn. 2, 19) nicht beanstandet.

B.

Die Klage ist auch begründet, weil die streitgegenständlichen, von der Beklagten durchgeführten Preiserhöhungen unwirksam sind.

Es mag dahinstehen, ob die Mitteilungen der Beklagten an die Kläger - soweit diese im Prozess für die erste Preiserhöhung zum 01.06.2005 vorgelegt wurden - inhaltlichen Anforderungen zur Rechtfertigung der Preissteigerung auf Grundlage der vertraglichen Preisänderungsklausel genügen.

Ohne Belang ist auch, ob die VNG einziger Zulieferer ist und ihr Vertrag zur Beklagten rechtlich zu beanstanden wäre.

Denn ein Preiserhöhungsverlangen kann die Beklagte nicht auf § 2 Abs.2 des Sondervertrags S-1 stützen, weil die Klausel gem. § 307 Abs.1 BGB unwirksam ist (unten I.).

Auch die AVBGasV - ihre wirksame Einbeziehung in die mit den Klägern geschlossenen Verträge unterstellt - gibt der Beklagten keine Befugnis zur einseitigen Änderung der Vertragspreise (unten II.). Die Beklagte ist auch unter Berücksichtigung des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion gehindert gewesen ihre Preiserhöhungen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen gem. §§ 313 oder 315 BGB herzuleiten (unten III.).

Dessen ungeachtet ist die Beklagte zur Rechtfertigung der Billigkeit ihrer Preiserhöhung beweisfällig geblieben (unten IV.).

I.

Es spricht bereits Einiges dafür, dass das Anschreiben der Beklagten vom 27.05.2005 (K3) nebst nachgeschobener Erläuterungsschreiben (B7, B8, B9) zur Preiserhöhung per 01.06.2005 (K3) vertraglichen Preisänderungsrechten inhaltlich nicht gerecht wird. Denn die sachlichen Zusammenhänge zwischen Bezugspreiserhöhungen und Gaspreiserhöhung werden nicht ansatzweise nachvollziehbar dargestellt. Allein der Verweis auf die Erhöhung der Heizölpreise genügt nicht. Darauf kommt es aber letztendlich gar nicht an.

Es ist auch ohne Belang, ob die VNG tatsächlich einziger Zulieferer der Beklagten ist und ob der Zuliefervertrag etwa wegen Verstoßes gegen Art.81 und 82 EG-Vertrag und gegen § 1 GWB unwirksam sein könnte.

Die Kläger können sich nämlich gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB zu Recht auf die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel in § 2 Abs.2 des Sondervertrags S-1, die an die Änderung der Zulieferpreise knüpft, berufen, weil sie durch die Klausel als Vertragspartner des Verwenders (der Beklagten) unangemessen benachteiligt sind (unten 1.). Ob die Klausel darüberhinaus auch dem notwendigen Transparenzgebot nicht entspricht (§ 307 Abs.1 S.2 BGB), kann dahinstehen (unten 2.).

1. Die Preisanpassungsklausel im Sondervertrag S-1 ist gemäß § 307 Abs.1 S.1 BGB unwirksam, weil sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligt.

- a. Die Beklagte ist unstreitig formularmäßiger Verwender der Preisklausel, sodass deren Wirksamkeit der Kontrolle gem. § 305 ff BGB unterliegt.
- b. Bei Dauerschuldverhältnissen ist zwar grundsätzlich eine Preiserhöhung zulässig. Preisanpassungsklauseln unterliegen aber auch dann, wenn es sich bei ihnen - wie hier - um Geschäftsbedingungen von Versorgungsunternehmen handelt, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als Preisnebenabreden der Inhaltkontrolle und sind dieser nicht etwa gem. § 307 Abs.3 BGB entzogen (vgl. etwa BGH NJW-RR 2005, 1717 mwN).
- c. Unangemessen ist die Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (Palandt/Heinrichs, BGB 65. Aufl. 2006, § 307 Rn 8 mwN). Eine Klausel kann auch nicht nur deshalb aufrechterhalten bleiben, weil der Verwender meint, nur in einem Umfang von ihr Gebrauch zu machen, der rechtlich unbedenklich wäre (Palandt/Heinrichs, aaO., Rn 4). Gerade in Verträgen mit Verbrauchern sind an die Ausgewogenheit und Klarheit der Erhöhungsklausel strenge Anforderungen zu stellen. Klauseln, die einem Verwender eine Preiserhöhung nach freiem Belieben gestatten, sind unwirksam (Palandt/Heinrichs, aaO., § 309 BGB Rn 8 mwN).
- d. Diesen Grundsätzen wird die hier streitige Preisanpassungsklausel aber nicht gerecht.

- (1) Die Preisbestimmung ist von einem überprüfbaren Preisindex abgekoppelt. Die Klausel schließt nicht aus, dass die Beklagte möglicherweise schlecht ausgehandelte Vorlieferantenpreise auf die Kläger abwälzen könnte.
- (2) Die Preisbestimmung lässt eine Erhöhung nicht nur entsprechend dem Zulieferpreis, sondern darüber hinaus mit Gewinnsteigerung zu.

Nach deren Wortlaut bräuchten auch mögliche Einsparungen bei etwa anderen Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden müssten. Die Benachteiligung des Vertragspartners kann aber nur ausgeschlossen werden, wenn auf die Gesamtkosten der Beklagten abgestellt wird.

- (3) Nach dem Wortlaut der Preiserhöhungsklausel - "Gaspreisänderung bei Preisänderung durch den Vorlieferanten" - wäre es sogar möglich, die Preise bei Senkung der Zulieferpreise zu erhöhen.
- (4) Die Preisklausel enthält auch keine zeitliche Begrenzung der Preisänderungsbefugnis. Dies eröffnet der Beklagten die Möglichkeit, auch Bezugspreisänderungen heranzuziehen, die bspw. vor Vertragsabschluss liegen oder dort zumindest schon absehbar waren (BGH Urt. vom 21.09.2005, Az.: VIII ZR 38/05). Dadurch trifft die Kläger ein unkalkulierbares Preiserhöhungsrisiko.

- (5) Die Klausel enthält auch keine, die Benachteiligung des Vertragspartners ausschließende Ausgleichsregelung, wie z.B. eine Pflicht der Beklagten zur Senkung der Gaspreise bei Preissenkung des Vorlieferanten.

Auch die dem Vertragspartner eingeräumte Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von 2 Jahren stellt wegen der Monopolstellung der Beklagten auf dem regionalen Gasmarkt und wegen in Folge dessen unwirtschaftlichem Aufwand zur Umstellung des Heizmediums keinen zumutbaren, angemessenen Ausgleich dar.

2. Ist die Preisklausel aber bereits wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners unwirksam, bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob die Unwirksamkeit sich auch damit begründen ließe, dass es der Klausel etwa an der notwendigen Transparenz fehlt (§ 307 Abs.1 S.2 BGB).

II.

Nach Wegfall der Preisänderungsklausel in § 2 Abs. 2 des Sondervertrages S-1 lassen sich die Preiserhöhungen der Beklagten auch nicht mit der Einbeziehung der AVBGasV rechtfertigen.

1. Dabi mag man zugunsten der Beklagten noch eine wirksame und umfassende Einbeziehung der AVBGasV unterstellen.

...

Die Kläger haben hier zwar Bedenken geltend gemacht, weil Zweifel bestünden, ob die AVBGasV ihnen gegenüber im Sinne von § 305 BGB hinreichend bekannt gemacht wurde. Sie meinen weiter, dass der umfassenden Einbeziehung würde wiederum entgegenstehe, dass die AVBGasV nur dort habe gelten sollen, wo der Vertrag nichts Weiteres vorsieht. Letztlich würde das Berufen der Beklagten auf Preisbestimmungen der AVBGasV aber auch dem Umgebungsverbot des § 306 a BGB widersprechen.

2. All dies bedarf keiner abschließenden Entscheidung, denn die AVBGasV enthält keine Klauseln, aus denen sich eine Preisänderungsbefugnis der Beklagten herleiten ließe.
3. Dies gilt insbesondere für § 4 Abs. 2 der AVBGasV, auf den sich die Beklagte beruft. Der Wortlaut gibt nämlich für eine vereinbarte Preisänderungsbefugnis nichts her, sondern regelt nur die öffentliche Bekanntgabe als zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die Änderung allgemeiner Tarife und Bedingungen.

III.

Die durch die Unwirksamkeit der vertraglichen Preisanpassungsklausel entstandenen Regelungslücke kann auch nicht durch § 313 BGB (unten 1.) oder § 315 BGB (unten 2.) gefüllt werden, weil dies grundsätzlich dem Umgebungsverbot des § 306 a BGB widerspricht. Ein Ausnahmefall, welcher allein auf Billigkeitserwägungen gestützt werden könnte, liegt nicht vor (unten 3.). Auch

kann kann dahinstehen, ob die Preiserhöhung nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB zu beanstanden wäre.

1. Eine Umgehung im Sinne von § 306 a BGB ist immer dann zu bejahen, wenn eine vom Gesetz verbotene Regelung bei gleicher Interessenlage durch eine andere rechtliche Gestaltung erreicht werden soll, die objektiv nur den Sinn haben kann, dem gesetzlichen Verbot zu entgehen (Palandt/Heinrich, aaO., § 306 a Rn 2).

Eine Preisanpassung über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage scheidet deshalb in der Regel aus. Die Parteien haben nämlich bei Auslegung des Vertrages die Möglichkeit der Abänderung der Vertragspreise bei veränderten wirtschaftlichen Randbedingungen durchaus im Blick gehabt, so dass es einer Anpassung der Geschäftsgrundlage nicht bedarf (Palandt/Heinrichs, aaO., § 313 Rn 23 mwN).

Sie haben dem auch durch die Einräumung von Kündigungsrechten Rechnung getragen.

2. Gleiches gilt für die Anwendbarkeit des § 315 BGB. Die Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB im Zusammenhang mit § 242 BGB soll eine Schranke gegen Missbrauch privatautonomer Gestaltungsmacht vor allem in Rechtsgebieten schaffen, in denen die §§ 307 ff. nicht gelten (Palandt/Heinrichs, aaO., § 315 Rn 2).

Dies setzt allerdings voraus, dass für streitige Preise zumindest ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht, welches einer Billigkeitskontrolle

unterzogen werden könnte, besteht. Denkbar wäre es deshalb, dass Preiserhöhungen, die aufgrund einer etwa wirksamen vertraglichen Preisanpassungsklausel festgelegt wurden, dennoch einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB zu unterziehen (so BGH-NJW 1980, 2518; bei JURIS Rn 24).

Ist aber, wie im vorliegenden Falle, davon auszugehen, dass ein solches einseitiges Leistungsbestimmungsrecht für die streitigen Preiserhöhungen nicht besteht, so läuft auch eine Billigkeitskontrolle ins Leere. Denn wenn eine einseitige Erhöhung vertraglicher Preise schon dem Grunde nach nicht besteht, bedarf es auch keiner weiteren Überprüfung der Höhe nach.

Dem steht schließlich auch nicht entgegen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB auch auf Preise für Leistungen der Daseinsvorsorge - zu denen nach Auffassung der Kammer auch die Versorgung von Endverbrauchern mit Gasbrennstoffen gehört - ausgeweitet wurde und dass § 315 Abs. 3 BGB grundsätzlich neben § 19 Abs. 4 GWB Anwendung finden könnte (BGH, Urteil vom 18.10.2005, AZ: KZR 36/04, zitier nach juris, dort Rn 28; LG Heilbronn, aaO.).

3. Vorgenannte Rechtsgrundsätze kommen nur dann nicht zum Tragen, wenn das Festhalten am Vertrag trotz Wegfalls der vertraglichen Preisänderungsbefugnis für die Beklagte zu einem untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Ergebnis führen würde (BGHZ 84, 9; 121, 392; 128, 238; 133, 321). Dafür fehlt es aber an über-

zeugenden Anknüpfungstatsachen, die die Beklagte vorzutragen und zu beweisen hätte.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das von beiden Parteien zu tragende Preisrisiko nur in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen hinzunehmen ist, weil der Sondervertrag S-1 beiden Parteien nach Ablauf von 2 Jahren erstmals und danach alle drei Monate ein ordentliches Kündigungsrecht ermöglicht.

Außerdem rechtfertigen auch erhebliche Kostensteigerungen nicht in jedem Falle eine Vertragsanpassung (Palandt/Heinrichs, aaO., § 313 Rn 16 mit Verweis auf OLG München DB 1983, 2619). Dass die zwischenzeitlichen Randbedingungen für die Erfüllung der mit den Klägern geschlossenen Gaslieferungsverträge insbesondere aufgrund untragbarer Kostensteigerungen im Zulieferbereich für die Beklagte im Sinne oben genannter Grundsätze unzumutbare existenzielle Auswirkungen hätten, ist nicht ersichtlich.

4. Auf § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB kommt es nicht an: dieser gewährt der Beklagten kein Recht auf Preiserhöhungen. Er wäre allenfalls zu prüfen, wenn die Beklagte aufgrund ihrer vertraglichen Grundlagen zu Preiserhöhungen berechtigt wäre.

IV.

Selbst wenn man den rechtlichen Ausführungen vorstehend unter Ziffer III. nicht folgen und die hier streitigen Gaspreiserhöhungen einer Billigkeitskon-

...

trolle nach § 315 Abs. 3 BGB unterwerfen wollte, hat die Rechtsverteidigung der Beklagten keinen Erfolg.

1. Die Billigkeit der Leistungsbestimmung hat diejenige Vertragspartei darzulegen, welcher das Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt ist und die deshalb auch typischerweise allein dazu in der Lage ist, die Billigkeit ihrer Bestimmung darzutun (BGH, Urteil vom 18.10.2005, KZR 36/04, zitiert nach juris, dort Rn 19 mwN).
 - a. Die notwendigen Kriterien, die hier von der Beklagten für den zu führenden Billigkeitsnachweis zu fordern sind, führen allerdings zu einer Interessenabwägung. Während sich die preisbestimmungsberechtigte Vertragspartei - hier die Beklagte - auf ihr Grundrecht der Berufsfreiheit (Art.12 Abs.1, 14 Abs.1 GG) stützen kann, gilt es demgegenüber, das Interesse des Vertragspartners - hier der Kläger als Endabnehmer der Gaslieferungen - an einem effektiven Rechtsschutz bei der Überprüfung der Entgelthöhe abzuwägen.
 - b. Dabei ist grundsätzlich zu prüfen, ob Abstriche in der Eignung und Erforderlichkeit hinsichtlich eines kollidierenden Rechtsgutes angesichts der dadurch bewirkten Möglichkeit zum Schutz des anderen Guts in einem angemessenen Verhältnis stehen, insbesondere zumutbar sind, oder ob die Angemessenheit eher erreicht wird, wenn Minderungen der Eignung und Erforderlichkeit hinsichtlich des anderen Rechtsgutes in Kauf genommen werden.

Gegebenenfalls ist abzuwägen, welche aus beiden Sichtwinkeln zur größtmöglichen Sicherung des Schutzes der kollidierenden Rechtsgüter führt.

- c. Der Gesetzgeber hat insofern keinen Lösungsweg bereitgestellt, der stets eine Verwirklichung der gegenläufigen Interessen in diesem mehrpoligen Rechtsverhältnis sichert. Die Entscheidung geht deshalb immer nur entweder zu Lasten des effektiven Rechtsschutzes oder zu Lasten des Geheimhaltungsinteresses. Es bleibt deshalb nur die Möglichkeit einer Abwägungsentscheidung eröffnet (Beschluss BVerfG vom 14.03.2006, AZ: 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2011/03, zitiert nach juris, dort Rn. 81, 97, 101, 107).
 - d. Diese Interessenabwägung verbietet es zwar, der Beklagten zuzumuten, ihre gesamte Kalkulation offenzulegen, denn im Rahmen dieser Offenlegung würde den Klägern und ggf. auch dritten möglichen Wettbewerbern der Beklagten die Möglichkeit eröffnet, Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu erlangen, von denen zumindest einzelne für wettbewerbliche Strategien und Einzelmaßnahmen von Bedeutung sein könnten. Darin läge dann ein Grundrechtseingriff (BVerfG aaO., Rn 92, 93). Die Beklagte bleibt aber gehalten, alle Möglichkeiten alternativer Sachaufklärung auszuschöpfen.
2. Vorstehende Nachweiskriterien zu Grunde legend wird die Beklagte mit den hier vorgetragenen Tatsachen zur Rechtfertigung ihrer Preiserhöhungen

bei Würdigung der Gesamtumstände gemäß § 286 ZPO nicht gerecht.

- a. Die vorgelegten Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG (Anlage B16, B46) genügen den Anforderungen einer überzeugenden Beweisführung nicht. Die Beweisführung durch einen neutralen, zur Verschwiegenheit verpflichteten, Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) schafft keine geeignete Möglichkeit zur Sachaufklärung. Die Einschaltung von Sachverständigen enthebt nämlich das Gericht nicht, sich hinsichtlich des Sachverhaltes und des Ergebnisses des Gutachtens eine eigene Überzeugung zu bilden (BVerfG aaO., Rn 108). Hinzu kommt, dass vorliegende Aussagen nur im Wege privatgutachterlicher Stellungnahmen eingeführt wurden, ohne dass Gericht und Kläger sich ein Bild darüber verschaffen konnten, welche konkreten Erkenntnisquellen den dort getroffenen Aussagen zugrundeliegen und ob etwa von Seiten der Beklagten dem Gutachter zugetragene Auskünfte - ihre Richtigkeit unterstellt - überhaupt als Beurteilungsgrundlage ausreichend waren.
- b. Auch die Bescheinigung der Kartellbehörden ist kein sicheres Indiz für die Billigkeit der Preiserhöhungen. Im vom Kartellsenat des Bundesgerichtshof mit Urteil vom 08.10.2005 entschiedenem Fall (aaO., dort Rn 20) wurde festgestellt, dass auch der Umstand, dass von Genehmigungsbehörden (betreffend § 12 der Bundestarifordnung Elektrizität) gebilligte Tarife als überzeugendes Nachweiskriterium nicht genügt, denn die öffentlich-

...

rechtliche Würdigung einer solchen Genehmigung beschränke sich auf das Verhältnis der Behörde zum Genehmigungsempfänger und sei für die privatrechtliche Überprüfung eines einseitig festgesetzten Entgeltes am Maßstab des § 315 Abs. 3 BGB nicht präjudiziell und könnte allenfalls bei einer abschließenden Bewertung der für die Billigkeit der Tarife maßgeblichen Umstände Bedeutung erlangen.

Für die hier vorgelegten Bescheinigungen der Kartellbehörde kann nichts anders gelten.

- c. Schließlich überzeugen auch die angeführten Zahlen zum Marktvergleich nicht, da im hier streitigen territorialen Bereich von einem Wettbewerbspreis bei Gasversorgern keine Rede sein kann. Dies möge bei Neukunden noch erwägenswert erscheinen, sofern diese die Möglichkeit haben, zwischen Wettbewerbern verschiedener Energieträger zu wählen. Die Kläger sind aber keine Neukunden.

Es kann auch nicht auf den Substitutionswettbewerb der Neukunden abgestellt werden, von denen auch die Altkunden profitieren, da ein Wettbewerb zwischen den Energieträgern allein schon aufgrund der Bindung des Gaspreises an den Heizölpreis ausscheidet.

- d. Schließlich genügt es nicht, zur Rechtfertigung der Preiserhöhung ausschließlich die Veränderung des Arbeitspreises im Rahmen der Sonderverträge S-1 mit Bezugspreisen der Beklagten von Seiten der VNG gegenüber

zu stellen. In der bereits zitierten Entscheidung des BGH vom 18.10.2005 (aaO. Rn 29) wird darauf verwiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht nur die geforderten Entgelte als solche, sondern auch einzelne Preisbildungsfaktoren Bedeutung gewinnen.

Zwar sei letztlich nicht die Art der Preisbindung, sondern das Ergebnis als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellbar. Jedoch könne der Ansatz insbesondere einer Mehrheit von Preisbildungsfaktoren, von denen anzunehmen sei, dass auf ihrer Grundlage kalkulierte Preise bei wirksamen Wettbewerb auf dem Markt nicht durchgesetzt werden könnten, ein Indiz dafür sein, dass der so gewonnene Preis missbräuchlich überhöht ist.

Der Bundesgerichtshof lässt damit zwar den Umfang einer von Fall zu Fall zu prüfenden Offenlegung innerbetrieblicher Kalkulation offen, macht aber zugleich deutlich, dass die beweispflichtige Partei in Bezug auf die Billigkeit der Preisbildung alle Möglichkeiten zur Sachverhaltsklärung auszuschöpfen hat. Dies hat die Beklagte nach Überzeugung der Kammer jedoch nicht getan.

Der Beklagten ist zwar nicht zuzumuten, die Rechtfertigung ihrer ab Oktober 2004 gültigen Vertragspreise zu begründen. Insofern ist der Auffassung der Kläger, dass die Beklagte auch ihren ab Oktober 2004 gültigen Sockelbetrag zu rechtfertigen hätte, nicht

zu folgen. Es bleiben jedoch Zweifel, ob im weiteren zeitlichen Verlauf nach Oktober 2004 tatsächlich auch alle Preisschwankungen beim Gasbezug - also auch möglicherweise die Beklagte zwischenzeitlich begünstigende Bezugspreissenkungen - in die Preisbildung im Zuge der streitigen Preiserhöhungen eingeflossen sind. Dafür gibt der Sachvortrag der Beklagten insgesamt nichts Überzeugendes her.

C.

Die nach der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2006 eingegangenen Schriftsätze der Parteien enthielten weitreichend zulässige Rechtsausführungen, gaben aber auch im Hinblick auf weiteren Sachvortrag keinen Anlass für die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§§ 296 a, 156 ZPO).

D.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO.

Die Regelung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Beim Streitwert gingen die Kläger zunächst einer ersten Gaspreiserhöhung bei Einreichung der Klage von einem Streitwert von 25.000,00 EUR aus. Da zwischenzeitlich weitere 3 Gaspreiserhöhungen streitig geworden sind, hat das Gericht den Streitwert nunmehr angemessen geschätzt und auf den erhöhten Betrag von 50.000,00 EUR festgesetzt.

Dr. Kieß
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Prade
Richter
am Landgericht

Dr. Dreher
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Dresden, den 05.07.2006


Meinert, JAng
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

